

Information bezüglich Finanzen – Stand 25.03.2020

Dies ist keine abschliessende Empfehlung, bitte setzt Euch mit eurem Treuhänder in Verbindung.

1. Kurzarbeit

a) Angestellte

Anrecht auf Kurzarbeit haben Angestellte, wie Arztsekretärinnen, Assistenten*, Reinigungskraft, ...
Neu haben auch Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag und solche im Stundenlohn arbeitend Anrecht.

Bei der Kurzarbeit wird 80% des Lohnes des angemeldeten Pensums vergütet.

*Assistenten: Die angefragten Stelen gehen davon aus, dass bei der Kurzarbeit den Assistenten 80% ihres durchschnittlichen Lohnes der vergangenen 12 Monate zusteht.

- ➔ Formular "Voranmeldung von Kurzarbeit" für alle Angestellten umgehend einreichen.
<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>
- Der Ausfall muss mehr als 10% der normalen Arbeitsstunden sein. Es gibt kein Mindestpensum.
- Als Basis zur Berechnung und Auszahlung der Entschädigung ist eine Arbeitszeitenkontrolle und ein Rapport über die Ausfallstunden zu führen. Der Nachweis der Arbeitsstunden ist pro Mitarbeiter/in und Abrechnungsperiode (i.d.R. ein Monat) zu führen.
 - ➔ Siehe Anhänge – diese wurden freundlicherweise von B&A Treuhand AG, Cham, zur Verfügung gestellt.
- Aktuell entfällt der Karenztag, somit besteht ein Anspruch ab dem ersten Tag des auf dem Antrag genannten Zeitraums.
- Bei Gutheissung: Auf Ende Monat das Formular "Abrechnung auf Kurzarbeit" und "Rapport über die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden" einreichen.
- Die Mitarbeiter erhalten für die effektiv geleisteten Stunden 100% des Lohnes, für die Ausfallstunden 80%.

b) Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung (GmbH oder AG) – NEU!

Für arbeitgeberähnliche Angestellte und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner/in gilt eine Pauschale von Fr. 3'320.- als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle.

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/pandemie.html>

<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78515.html>

Zum aktuellen Zeitpunkt wird angenommen, dass die Umsatzstatistik im Vergleich zu den vorangegangenen Monaten zur Darstellung der Einbussen ausreicht. Es ist also keine Liste mit Patientenabsagen pro Tag zu führen. Zur Sicherheit empfehlen wir, die Absagen in der Agenda zu markieren statt zu löschen, um eine allfällige Rekonstruktion zu ermöglichen.

2. Sicherstellung der Liquidität:

- Kontaktaufnahme mit der Hausbank, um einen vom Bund verbürgten Übergangskredit zu beantragen. Dieser ist aktuell für 0.00% Zinsen erhältlich.
- Die Banken verlangen eine Liquiditätsplanung, um den Bedarf abzuschätzen. Setzt euch diesbezüglich mit eurem Treuhänder in Verbindung, da dieser eure Zahlen am besten kennt.
- Aufgrund der hohen Nachfrage wird die Kurzarbeitsentschädigung für die März-Löhne erst ca. im Mai eintreffen. Aus administrativen Gründen ist es sinnvoll, die März-Löhne zu 100% auszuführen. Nach Erhalt der KAE kann dies korrigiert werden.
- Weitere Massnahmen:
 - Rechnungen an Patienten/Krankenkassen häufiger versenden.
 - Inkassoaufschub direkter Bundessteuern 2020
 - Zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) beantragen.
 - die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen lassen
 - Pausieren der Einzahlung der Beiträge in die Vorsorgekasse
 - Rechtsstillstand für Betreibungen bis 04.04.2020
 - Betroffene sollen Gespräch zwischen Mieter / Vermieter suchen

3. Entschädigung für Personen (angestellt oder selbstständig), die aus nicht-gesundheitlichen Gründen aktuell nicht arbeiten können oder dürfen

- a) Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Die Entschädigung ist hier auf 30 Taggelder begrenzt.
- b) Personen, die aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne einen Erwerbsunterbruch erleiden. Die Entschädigung ist hier auf 10 Taggelder begrenzt.

Diese Personen erhalten 80% des Einkommens und die Entschädigung beträgt höchstens CHF 196.-/Tag.

https://www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Formulare/EO-MSE/318.758.vers.25-03-2020_D_web.pdf?ver=2020-03-25-110613-813

4. Anmeldung Selbstständige (Einzelfirma)

Selbstständige, wie beispielsweise Chiropraktoren mit Einzelfirma, haben nach heutigem Stand (25.03.2020) keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Gemäss COVID-19 Verordnung 2 vom 13. März 2020 gilt der Anspruch nur für öffentlich zugängliche Betriebe, die nun behördlich geschlossen wurden («Artikel 6, Absatz 1 und 2»). Chiropraktoren, wie auch alle anderen Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, sind im Artikel 6, Absatz 3 erwähnt.

Neu wurden Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung (GmbH oder AG) für die Beantragung von Kurzarbeit zugelassen (siehe Punkt 1.b). Eine Gesetzesanpassung zugunsten der Einzelfirmen zu einem späteren Zeitpunkt ist also nicht ausgeschlossen.

Der Bund wurde über die Bestehende Gesetzeslücke der Diskriminierung von Einzelfirmen in Kenntnis gesetzt. Wir werden Euch diesbezüglich informieren, sobald weitere Informationen vorhanden sind.

5. Weiterführende Information:

- <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>
- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- <https://www.medisuisse.ch/contento/medisuissedeCH/medisuisse/CORONAVIRUS/Erwerbbersatzentsch%C3%A4digung/tabid/876/language/en-US/Default.aspx>